



Politische Gemeinde Arbon

# **Abfallreglement**

(Reglement über die Abfallbewirtschaftung)

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Übergeordnete Erlasse	3
Art. 4	Abgabepflicht	3
Art. 5	Verursacher/Verursacherin	4
<b>II.</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>4</b>
Art. 6	Vollzug	4
Art. 7	Sammeldienst und -plätze	4
Art. 8	Information	4
Art. 9	Kontrolle	5
<b>III.</b>	<b>Entsorgung</b>	<b>5</b>
Art. 10	Siedlungsabfälle	5
Art. 11	Wiederverwertbare Abfälle	5
Art. 12	Sonder- und Problemabfälle	5
Art. 13	Kompostierbare Abfälle	6
Art. 14	Gemeindesammelstellen	6
Art. 15	Unzulässige Beseitigung	6
Art. 16	Bereitstellung	6
Art. 17	Ort und Zeit	7
Art. 18	Sauberhaltung der Sammelstellen	7
Art. 19	Anschaffung und Unterhalt der Sammelbehälter	7
Art. 20	Sperrgut	7
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>8</b>
Art. 21	Grundsatz	8
Art. 22	Ausnahme	8
Art. 23	Verband	8

Art. 24	Anpassung	8
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 25	Strafbestimmungen	8
Art. 26	Rechtsmittel	9
Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 28	Inkrafttreten	9

# Politische Gemeinde Arbon

## Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement) vom 17. August 1998

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 und Art. 35 Abfallgesetz des Kantons Thurgau erlässt die Politische Gemeinde Arbon folgendes Abfallreglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Reglement bezweckt:

- die Vermeidung von Abfällen
- die Verminderung der Abfallmenge
- die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung
- die möglichst schadlose Beseitigung der Abfälle.

Zweck

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert diese Grundsätze durch Öffentlichkeitsarbeit, eine entsprechende Sammelorganisation und durch die Gebührenregelung.

#### Art. 2

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gebiet der Politischen Gemeinde Arbon.

Geltungsbereich

#### Art. 3

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie über die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

übergeordnete  
Erlasse

#### Art. 4

Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an den Sammelstellen abzugeben.

Abgabepflicht

#### Art. 5

Verursacher/  
Verursacherin

<sup>1</sup> Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle ist der Verursacher oder die Verursacherin.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde Arbon ist befugt, widerrechtlich bereitgestellte oder angelieferte Abfälle auf Hinweise über Verursacherinnen oder Verursacher zu durchsuchen.

## II. Zuständigkeit

### Art. 6

Vollzug

<sup>1</sup> Der Stadtrat sorgt für den Vollzug dieses Reglements sowie der Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Politische Gemeinde Arbon zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindezweckverband KVA-Thurgau für die ordentliche Durchführung des Entsorgungswesens.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

### Art. 7

Sammeldienste  
und -plätze

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt in Zusammenarbeit mit dem Verband das Angebot an Sammeldiensten und Quartierssammelstellen fest.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

### Art. 8

Information

Die Bauverwaltung orientiert periodisch über die Sammeltouren und -plätze und informiert die Bevölkerung im Rahmen der Zweckbestimmung kontinuierlich.

#### Art. 9

Die Bauverwaltung ist befugt, private Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreibenden haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Kontrolle

### III. Entsorgung

#### Art. 10

Als Siedlungsabfälle der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden dürfen lediglich Abfälle, die weder ökologisch sinnvoll wiederverwertbar, noch als Sonder- oder Problemabfälle gelten.

Siedlungsabfälle

#### Art. 11

Wiederverwertbare Abfälle sind:

- Glas
- Karton und Papier
- Kleider und Schuhe
- Metalle
- Motoren- und Speiseöl

Wiederverwertbare  
Abfälle

Wiederverwertbare Abfallarten sind getrennt zu sammeln. Es können weitere Abfälle zur separaten Sammlung vorgesehen werden, sofern dies ökologisch sinnvoll erscheint.

#### Art. 12

Als Sonder- und Problemabfälle, welche von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind, gelten insbesondere:

- Kühlgeräte
- Medikamente
- Farben, Lacke
- Batterien
- Chemikalien
- Tierkadaver und grössere Mengen Fleischabfälle
- Fahrzeugbatterien
- Haushalt- und Elektroapparate
- Leuchtstoffröhren

Sonder- und  
Problemabfälle

Sonderabfälle sind den entsprechenden Spezialsammlungen mitzugeben, den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern bzw. fachmännisch entsorgen zu lassen. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

#### Art. 13

Kompostierbare  
Abfälle

<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind in Garten und Haushalt anfallende organische Abfälle. Sie sollen so weit als möglich weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

<sup>2</sup> Sie sind durch den Abfallverursacher oder die -verursacherin selbst zu kompostieren oder soweit möglich der Grünabfuhr mitzugeben. Die Gemeinde kann die Eigenkompostierung durch einen periodischen Häckseldienst fördern.

#### Art. 14

Gemeinde-  
sammelstellen

Für bestimmte Abfallarten kann die Gemeinde Sammelstellen einrichten. Solche Gemeindesammelstellen dürfen nur ausnahmsweise und mit spezieller Bewilligung der Bauverwaltung durch Gewerbe- oder Industriebetriebe in Anspruch genommen werden.

#### Art. 15

Unzulässige  
Beseitigung

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Es dürfen keinerlei Abfälle in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Das Ablagern von Kehricht auf öffentlichem oder privatem Grund und in Gewässern ist untersagt.

<sup>4</sup> Bei den Sammelstellen dürfen keine artfremden Abfälle deponiert werden.

#### Art. 16

Bereitstellung

<sup>1</sup> Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen Sammelbehältnissen zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehälter sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter werden von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen. Ebenso nicht mitgenommen werden Abfälle, welche nicht genügend mit Gebührenmarken versehen sind.

<sup>2</sup> Für die Bereitstellung der Abfall-Sammelbehälter (Kehricht-Säcke, - Container) sind – soweit möglich – auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen. Diese sind so anzulegen, dass das Personal die Behälter ohne grossen Aufwand und ohne technische Hilfsmittel zum Kehrichtfahrzeug befördern kann.

<sup>3</sup> Im Winter müssen Abstellplätze und Container – wenn nötig – vor der Durchfahrt des Kehrichtwagens von Schnee und Eis befreit werden.

## Art. 17

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle dürfen nur an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen und frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Ort und Zeit

<sup>2</sup> Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter innert nützlicher Frist vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

## Art. 18

Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die Sauberhaltung der Sammelstelle verantwortlich. Stellt die Bauverwaltung fest, dass eine Sammelstelle sich wiederholt in unordentlichem Zustand befindet, so kann sie nach einer schriftlichen Verwarnung die Sammelstelle aufheben und die Eigentümerinnen und Eigentümer der zugewiesenen Liegenschaften dazu verpflichten, einen Container anzuschaffen.

Sauberhaltung  
der Sammel-  
stellen

## Art. 19

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen oder der Betriebe. Die Politische Gemeinde Arbon und der Verband übernehmen keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

Anschaffung  
und Unterhalt  
der Sammel-  
behälter

## Art. 20

<sup>1</sup> Brennbares Sperrgut und Bündel sind mit dem ordentlichen Abfall bereitzustellen, dabei sind die maximalen Abmessungen und Gewichte des Verbandes KVA Thurgau zu beachten.

Sperrgut

<sup>2</sup> Sie sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

## IV. Finanzierung

### Art. 21

Grundsatz Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die nicht vom Verband wahrgenommen werden, verursachergerechte, kostendeckende Gebühren gemäss Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Arbon.

Aufwendungen, die sich nicht einem bestimmten Verursacher oder einer bestimmten Verursacherin zuordnen lassen, gehen zu Lasten des allgemeinen Gemeindehaushalts.

### Art. 22

Ausnahme Für die Grünabfuhr und den Häckseldienst kann zur Förderung der Kompostierung auf die Erhebung kostendeckender Gebühren verzichtet werden.

### Art. 23

Verband Soweit der Verband Aufgaben der Politischen Gemeinde Arbon übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

### Art. 24

Anpassung Der Stadtrat kann die Gebühren periodisch der Kostenentwicklung anpassen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 25

Strafbestimmungen <sup>1</sup> Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements kann die Bauverwaltung Bussen aussprechen und die anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

<sup>2</sup> In schwereren Fällen erfolgt Strafanzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie diejenigen des Verbandes bleiben vorbehalten.

Art. 26

Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 27

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die Kehrrechtreglemente der Ortsgemeinde Frasnacht vom 17.9.1996 und der Ortsgemeinde Arbon vom 23.10.1996 aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Art. 28

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigungsvermerk:

Verabschiedet durch den Stadtrat Arbon am 17. August 1998 (Beschluss Nr. 203/98). Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1998 bzw. durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 17. März 1999 in Kraft gesetzt.

Arbon, 17. August 1998

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Dr. Christoph Tobler, Stadtmann  
Patrick Köppel, Stadtsekretär